

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
vierteljährlich 1,25 M Welt-  
Postve. ein M 1,40  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Anstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.

kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petitzeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41  
Hamburg, Schauenburgerstr.  
59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von  
Eugen Schneider, Berlin.

Ar. 13.

Berlin und Hamburg, Juli 1893.

12. Jahrgang.

**Inhalt:** Heimliche Entnahme von Branntwein aus Privatsammelgefäßen (S. 97). Das Reichs-Zolltarifamt (S. 97). **Zoll- und Steuertechnisches:** Salzabgabe: Controlgebühr für abgabefreies Salz in Hessen (S. 98). **Zölle:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1892 (S. 98). Aus dem Jahresbericht der Kaufmannschaft zu Stettin pro 1892 (S. 99). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntnis vom 28. Mai 1892 betr. Befreiung des Checks von der Wechseltempelsteuer (S. 100). **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anweisung zur Vornahme der niederen Finanzdienstprüfung in Württemberg (S. 100). Über den Artikel „Überkontrolleur und Einnehmer“ in Nr. 11 der Umschau (S. 101). **Verschiedenes:** Personalnachrichten: (S. 101). Anzeigen.

### Heimliche Entnahme von Branntwein aus Privatsammelgefäßen.

Der in Nr. 9 der Umschau geschilderte Nebelstand kann durch die in Nr. 11 gemachten Vorschläge nicht beseitigt werden.

Die Rohrleitung vom Privatsammelgefäß bis zum amtlichen Sammelgefäß hat im vorliegenden Falle eine gebogene, knieförmige Gestalt, wodurch der Abfluß langsam von Statthen geht als bei einer Rohrleitung mit unterbrochener Senkung oder Neigung. Der größere Theil der Rohrleitung ist in Folge seiner tieferen Lage stets mit Branntwein gefüllt, so daß die Luft vom Übersteigerrohr nach dem amtlichen Sammelgefäß nicht entweichen kann. Die Anbringung eines zweiten Übersteigerrohrs oder die Erweiterung des vorhandenen kann hieran nichts ändern.

Das vorhandene Übersteigerrohr von  $2\frac{1}{2}$  m Durchmesser ist auf seine Leistungsfähigkeit durch ununterbrochenen, der Stärke der Rohrleitung entsprechenden Wasserzuguß in die Vorlage geprüft worden und ergab sich hiebei, daß das Übersteigerrohr bei Weitem nicht im Stande war, das mittelst Gießkanne von 2 m Öffnung in die Vorlage gegossene Wasser fortzuführen. Weitere Versuche mit einem Trichter von 1 m Öffnung ergaben daß das Übersteigerrohr auch diese verhältnismäßig geringe Wassermenge nur etwa zur Hälfte bewältigen konnte, während der Rest des Wassers aus der Vorlage so stark überlief, daß in einer Minute rein 4 Liter Wasser aufgesogen werden konnten.

Der weitere Vorschlag einer Erweiterung des Rohres zwischen Vorlage und Privatsammelgefäß muß schon aus dem Grund die gehoffte Wirkung versagen, weil die Luft von der Vorlage zum Luftstücken nicht zu flüchten vermögt. Das im Trichter der Vorlage befindliche Standrohr, welches stets mit Branntwein besetzt sein muß, verhindert jede Luftcirculation.

Was schließlich der in § 11 näher beschriebenen Fall der Einfügung einer Platte aus Gummi oder Blech bei der Flansche zwischen Kühlner und Vorlage anbetrifft, so wird bemerkt, daß wenn diese Flansche sich zwischen Luftstücken und Vorlage befinden sollte, der aus dem Kühlner stärker abfließende

Branntwein unzweifelhaft aus dem Luftstücken hervortreten müßte; daß aber, wenn die Flansche zwischen Kühlner und Luftstücken sich befände, die Wirksamkeit des letzteren aufgehoben werden könnte. Erfahrungsgemäß ist die Rohrleitung vom Kühlner bis zum Luftstücken erheblich weiter, als die Öffnung des Standrohres im Trichter der Vorlage. Diese Einrichtung dürfte auch durchaus notwendig sein. Der Veränderung der Rohrleitung beim Austritt aus dem Kühlner wird daher wesentliche technische Bedenken hervorrufen, so daß eine allgemeine Anwendung dieses Vorschlages sich wohl nicht empfehlen dürfte.

Dass in diesem Falle ein Überlaufen von Branntwein nicht mehr bemerkt worden ist, beweist noch nicht steuerliche Sicherheit dieser Anwendung. Jeder Brenner vermag den Brennapparat so zu leiten, daß den Steuerbeamten die vorhandenen Nebelstände verborgen bleiben. Auch in dem in Nr. 9 besprochenen Falle, in welchem mit Leichtigkeit in einer Minute mehrere Liter Branntwein heimlicher Weise hätten gewonnen werden können, war der seit Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes schon bekannten Fehler nie bemerkt worden. Nur die oben erwähnte Wassergrobe ermöglicht die Aufdeckung desselben.

Es wäre zweckmäßig, wenn in anderen Brennereien ähnliche Proben ange stellt würden. Ich zweifle nicht, daß dann viele ähnliche Nebelstände zu Tage treten werden, die bisher von der Steueraufsicht nie bemerkt worden sind.

### Das Reichs-Zolltarifamt.

Im deutschen Reichstage ist schon wiederholt auf Schaffung eines Reichs-Zolltarifamtes angetragen worden und erst vor Kurzem wurde von den Abgeordneten Rippl und Goldschmidt der Antrag eingebracht, doch wenigstens eine Behörde oder Stelle einzurichten oder zu bezeichnen, welche auf Verlangen Auskunft über die Zollsäfe, zu denen bestimmte Waaren und Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden, geben könnten. Aber abgesehen davon, daß eine solche Auskunftsstelle für die beteiligten Interessentenkreise praktischen Werth hätte,